

nen noch so läblichen Zweck geheiligt werden kann; ohne Rücksicht darauf, ob die Nupturienten im guten Glauben sind oder nicht. Indessen lautete die Frage, ob diese Praxis nicht durch das Prinzip vom kleineren Übel gerechtfertigt werden könnte. Die Antwort wird eine verneinende sein müssen. So unbedenklich wir zugeben, daß im Einzelfalle dieser Grundsatz den Priester gegenüber dem guten Glauben von Pseudogatten zum Schweigen veranlassen wird, so wenig kann seine Anwendung in unserem Fall gerechtfertigt werden. Denn hier stehen den Interessen des Privatwohls einzelner Glieder der Gemeinschaft die Interessen des Allgemeinwohls entgegen. Durch das Dulden oder Begünstigen einer derartigen Probezeit, die ja in der Tat auf eine „Probeehe“ hinauskäme, würde offensichtlich das Allgemeinwohl der christlichen Gesellschaft gefährdet, insofern eine solche Praxis der reinen, christlichen Auffassung von der sexuellen Ordnung und von der göttlichen Institution der Ehe abträglich sein müßte. Es ist übrigens auch kaum ersichtlich, wie die Missionäre durch eine solche Praxis den Neuchristen „langsam eine andere Anschauung beibringen“ könnten. Würde so nicht viel eher bei den Neuchristen eine lockere Auffassung begünstigt, die für die Zukunft verhängnisvoll werden müßte? Der einzige Weg wird bleiben: von Anfang an die christlichen Grundsätze konsequent zur Anwendung bringen und den Schwierigkeiten, die sich aus den Volkssitten ergeben, auf andere Weise zu begegnen suchen.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

(Schadenersatz wegen bigamischer Trauung.) Im Jahre 1920 erschien beim österreichischen katholischen Pfarramt in E. ein daselbst schon längere Zeit ansässiger Mann mit seiner Braut und bat um Aufnahme des Trauungs-Informativexamens. Die Dokumente waren alle in Ordnung, beide Brautleute gaben sich als ledig aus. Einen Ledigschein für den auswärts geborenen Bräutigam verlangte der Pfarrer nicht. Nach neun Jahren starb der Ehemann unter Hinterlassung der Witwe und eines Kindes. Im Jahre 1934 stellte es sich heraus, daß dieser Mann zur Zeit des Eheabschlusses im Jahre 1920 noch gültig verheiratet war, ja die erste Frau in Italien noch lebt. Die zweite Ehe wurde nun wegen Bigamie für ungültig erklärt. Die Witwe läßt durch ihren Rechtsanwalt den Pfarrer der zweiten Trauung zum Schadenersatz auffordern, da er ohne Forderung des Ledigscheines die Trauung vorgenommen und sie durch die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe materiellen Schaden erlitten habe. Frage: Ist die Schadenersatzforderung begründet, falls die Frau nachweisbar finanziell zu Schaden gekommen ist? Nach dem Konkordatsrecht (Art. VII, § 1) werden den gemäß dem kanonischen Rechte ge-

schlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkannt (Ausnahmen im Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, § 2). Nach heutigem Rechte wären also lediglich die kirchlichen Vorschriften über Abforderung eines Ledigscheines notwendig. Der Ledigschein soll, wie schon der Name sagt, den Beweis erbringen, daß der Heiratskandidat nicht schon, oder noch, durch das Band einer Ehe gebunden ist. Denselben Zweck verfolgen das Brautexamen (Traungs-Informativexamen) und das Aufgebot. Die österreichische Eheinstruktion, § 3, 4., fügt hinzu: „Wenn der ledige Stand eines Brautteiles nicht sonst außer allen Zweifel gestellt ist, hat eine amtliche Anfrage beim Pfarrer des Taufortes wegen etwa vorhandener Anmerkung einer Ehe im Taufbuche zu erfolgen.“ Heutzutage wird also der Pfarrer vor Trauung von Ortsfremden, die in fremden Pfarren geboren sind und von der Freizügigkeit reichlich Gebrauch gemacht haben, Veranlassung haben, beim Taupfarramt anzufragen. Doch läßt der Gesetzestext auch hier Ausnahmen zu. Anders standen die Verhältnisse im Jahre 1920. Damals liefen kirchliche und staatliche Vorschriften parallel. Die Diözesaninstruktionen sprachen auch vom Ledigschein. Man verstand darunter Scheine, ausgestellt von Pfarrern besonders fremder Diözesen, wo der Nupturient nach erlangter Heiratsfähigkeit sich aufgehalten. Die Einforderung solcher Ledigscheine erwies sich im Zeitalter der Freizügigkeit als unmöglich. Erst als seit „Ne temere“ (Ostern 1908) die Anmerkung der Ehe im Taufbuch angeordnet wurde, hatte man, die gewissenhafte Durchführung dieser Vorschrift vorausgesetzt, für die Zukunft ein Beweismittel, nicht aber für Ehen, die vor Ostern 1908 abgeschlossen worden waren. Da im Jahre 1920 gewiß viele Ehen, die vor 1908 geschlossen worden waren, noch existierten, so hätte eine negative Antwort des Taupfarramtes damals keinen sicheren Beweis des ledigen Standes erbracht. Dies scheint wohl der Grund zu sein, warum die Anfrage beim Taupfarramt damals nicht so urgert wurde. Staatlicherseits — und darauf kommt es in unserem Falle hauptsächlich an — war 1920 die Einforderung eines Ledigscheines überhaupt nicht vorgeschrieben. § 78 a. b. G.-B. verlangt Nachweis der Verkündigung, Taufschein, bezw. Nachweis der Volljährigkeit, Nachweis der Behebung eines „rege gemachten Hindernisses“. Der Pfarrer hat also wegen Nichteinforderung des Ledigscheines jedenfalls keine staatliche Vorschrift vernachlässigt. Daher kann beim staatlichen Gericht auch keine Schadenersatzklage eingebracht werden. Nichtsdestoweniger ergibt sich daraus die weise Lehre: Gewissenhaftigkeit in der Anmerkung abgeschlossener Ehen im Taufbuch, Anfrage beim Taupfarramt, wenn nicht jeder Zweifel bezüglich des ledigen Standes ausgeschlossen ist. Wünschenswert wäre es, wenn Taufscheine die zur Zeit der Ausstellung vorhandenen An-

merkungen im Taufbuch vorschriftsmäßig bringen müßten. Sonst ist auch der neueste Taufschein ohne Eheanmerkung kein Beweis des ledigen Standes.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Altarbild, Altartitel, Kirchentitel.) Am Hochaltar der Kirche zu X befindet sich ein Altarbild von der Auferstehung Christi, das weder vom künstlerischen noch vom moralischen Standpunkt aus in die Kirche paßt. Der Pfarrer beabsichtigt nun, dieses Bild zu entfernen und ein neues fertigen zu lassen, nämlich ein Herz-Jesu-Bild mit dem heiligen Konrad und der heiligen Theresia. Er wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf dem Hochaltar nur eine Darstellung des Kirchenpatrons sein dürfe. Nun besitzt die Kirche bereits auf einem Seitenaltar ein Bild des heiligen Michael. Daher fragt der Pfarrer, ob es wirklich eine derartige Vorschrift gibt, und ob der Ordinarius einer Diözese davon dispensieren kann, wenn eine solche besteht.

I.

Die Antwort auf die vorstehende Frage muß folgende kirchliche Bestimmungen im Auge behalten:

1. Wenn außer dem Altarkreuz, das mit den Leuchtern in einer Kirche auf dem Altar stehen muß, überhaupt noch eine andere bildliche Darstellung (Gemälde, Figur) über dem Altar angebracht wird, muß sie stets den Altartitel zum Gegenstand haben.

2. Der Altartitel kann zwar beim beweglichen Altar vom Bischof geändert werden, nicht aber beim unbeweglichen ohne päpstliches Indult.

3. Der Altartitel eines Hochaltars kann, auch wenn der Altar beweglich ist, als Kirchentitel vom Bischof nicht geändert werden.

Zu 1. Daß an einem unbeweglichen (festen) Altar das Altarbild den Altartitel darstellen muß, verlangen unerbittlich mehrere Entscheidungen der Ritenkongregation. So die Entscheidung vom 27. August 1836 (Decr. auth. n. 2752, 5 u. 7). Auf die Bitte der Missionspriester des heiligen Vinzenz von Paul, es möge ihnen gestattet werden, in der übernommenen Kirche des heiligen Nikolaus, auf dem Hochaltar, der ohne Bild war, das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufzustellen, und auf dem Nebenaltar, der gleichfalls ein Bild nicht hatte, das des heiligen Vinzenz von Paul, wurde entschieden:

Auf dem Hochaltar darf nicht das Bild der Unbefleckten Empfängnis aufgestellt werden, sondern das des heiligen Nikolaus, des Titels. Auf den beiden Nebenaltären jedoch darf das Bild von der Unbefleckten Empfängnis und das des heiligen Vinzenz angebracht werden, jedoch nur, wenn zugleich das Bild des